

Gemeinsame Studienprogramme, Durchführung (Joint-programme- Empfehlung)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung empfiehlt, bei der Konzeption gemeinsamer Studienprogramme (§ 51 Abs. 2 Z 26 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, § 8 Abs. 3 des Privathochschulgesetzes – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020, § 3 Abs. 2 Z 10 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. § 35 Z 4 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, jeweils in der geltenden Fassung) Folgendes zu beachten:

1. Definition

- Unter einem „gemeinsamen Studienprogramm“ („Joint programme“) wird ein ordentliches Studium verstanden, das auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen öffentlichen Universitäten, Privathochschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen (im Folgenden kurz „Hochschulen“ genannt) sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt und für das gemeinsam ein oder mehrere akademische Grade verliehen werden, die in den Staaten aller Partnerinstitutionen rechtliche Wirkungen entfalten. In diesen Vereinbarungen muss festgelegt sein, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben. Weiteres müssen von den Partnerinstitutionen integrierte Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Prüfungen auf der Basis von ECTS oder in Vereinbarkeit damit festgelegt sein.
- Diese Definition lehnt sich an die Definition der ERASMUS-MUNDUS-Masterstudiengänge (Beschluss Nr. 2317/2003/EG, Anhang, Aktion 1) an.
- Vereinfachend wird im Folgenden von einem Zwei-Partner-Modell ausgegangen. Dieses ist sinngemäß auch auf Fälle mit mehreren beteiligten Hochschulen zu übertragen.

2. Kategorie und Einrichtung des Studiums

- Gemeinsame Studienprogramme sind aufgrund der gesetzlichen Definition ordentliche Studien. Es muss sich also um Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudien handeln. Dabei können Teile bereits eingerichteter ordentlicher Studien modulartig mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution zu einem sinnvollen Ganzen zusammengefügt oder aber ganze Studien ohne Bindung an bereits eingerichtete ordentliche Studien gemeinsam mit einer Partnerinstitution koordiniert und angeboten werden. An Pädagogischen Hochschulen können auch Lehrgänge und Hochschullehrgänge der Weiterbildung als gemeinsame Studienprogramme angeboten werden.
- Sofern das gemeinsame Studienprogramm nicht nur aus Teilen schon bestehender ordentlicher Studien aufgebaut wird, hat das zuständige Organ (an öffentlichen Universitäten der Senat gemäß § 54 Abs. 10 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 10 UG) ein eigenes Curriculum zu erlassen.
- Wo ein gemeinsames Studienprogramm detailliert nur im Einzelfall festgelegt wird wie im Falle von „co-tutelle-Programmen“, sollte jede individuelle Vereinbarung zwischen dem/der Studierenden, den Betreuerinnen und Betreuern beider Hochschulen und allenfalls dem Rektorat durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG genehmigt werden.

3. Zulassung zum Studium

- Für Studierende einer österreichischen Hochschule, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms Teile ihres Studiums an einer Partnerinstitution absolvieren möchten, ist zu beachten, dass die Meldung der Fortsetzung des Studiums in Österreich für diejenigen Semester erfolgen muss, während derer eine Studien- oder Prüfungsaktivität oder die Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten an dieser Hochschule vorgesehen ist. Diesbezüglich sollten die Vereinbarungen genaue Regelungen treffen.
- Studierende einer Partnerinstitution, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms Teile ihres Studiums an einer österreichischen Hochschule absolvieren möchten, sind hinsichtlich der Zulassungsfrist analog den Studierenden im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu behandeln. An öffentlichen Universitäten gilt daher die allgemeine Zulassungsfrist, auch wenn die Bewerberinnen und Bewerber nicht EWR-Bürgerinnen und Bürger sind (§ 61 Abs. 3 Z 3 UG). Überdies kann das Rektorat bei Bedarf eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist treffen (§ 61 Abs. 5 UG). Gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG sind solche

Studierende bei Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife für die Dauer desjenigen Studienteils, der gemäß der Vereinbarung in Österreich zu absolvieren ist, befristet zum Studium zuzulassen, selbst wenn der Senat ansonsten für die betreffende Studienrichtung das Vorliegen unvertretbarer Studienbedingungen festgestellt hat. Sollte es sich ausschließlich um Fernstudienmodule handeln, so kann gemäß § 63 Abs. 5 Z 2 UG die befristete Zulassung für höchstens zwei Semester ausgesprochen werden. Die allgemeine und die besondere Universitätsreife gelten gemäß § 63 Abs. 6 UG mit der Nominierung durch die Partnerinstitution als nachgewiesen, weshalb gesonderte Nachweise nicht zu verlangen sind. Auch die Beglaubigungsvorschriften sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

- An Pädagogischen Hochschulen ist dies nicht möglich.

4. Studienbeiträge

- Gemäß § 92 Abs. 1 Z 1 UG ist Studierenden an öffentlichen Universitäten der Studienbeitrag für diejenigen Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich Studien im Rahmen universitärer Mobilitätsprogramme durchführen. Dies ist auch auf Studierende (sowohl von als auch nach Österreich) im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms anzuwenden, da gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 UG die gemeinsamen Studienprogramme besondere Formen der Mobilitätsprogramme sind.
- Dasselbe gilt gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 HG für Studiengänge an Pädagogischen Hochschulen.

5. Prüfungen

- Die Organisation von Prüfungen ist im Zusammenhang mit dem Verlauf des Studiums zwischen den Partnerinstitutionen zu sehen. Die Verteilung der einzelnen Prüfungen auf die Hochschulen sollte in der entsprechenden Vereinbarung grundgelegt sein. § 78 UG ist nicht anzuwenden.
- An Pädagogischen Hochschulen ist dies nicht möglich.

6. Wissenschaftliche Arbeiten

- §§ 80 bis 82 UG ermöglichen es den Universitäten, ausländische Betreuerinnen und Betreuer bzw. Beurteilerinnen und Beurteiler für wissenschaftliche Arbeiten heranzuziehen.

- Da es sich um eine zentrale Frage der Organisation gemeinsamer Studienprogramme handelt, sollte in der entsprechenden Vereinbarung die Vorgangsweise bei der Betreuung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten verbindlich und genau festgelegt werden.

7. Akademische Grade

- Mit dem Abschluss eines gemeinsamen Studienprogrammes sollte die gemeinsame Verleihung eines oder mehrerer akademischer Grade verbunden sein, die für die/den Inhaber/in in den betreffenden beiden Staaten alle Rechtswirkungen, vor allem für die entsprechenden Berufszugänge, entfalten, ohne dass ein gesondertes Anerkennungsverfahren erforderlich wäre. Daher soll der akademische Grad in den staatlichen Rechtssystemen beider beteiligten Staaten verankert sein.
- Falls der zu verleihende akademische Grad in den betreffenden beiden Staaten gleich lautet, können ihn die Partnerhochschulen mit diesem Wortlaut gemeinsam verleihen („Joint degree“).
- Andernfalls („Double/multiple degree“) sollen die beteiligten Hochschulen den Modus der Verleihung detailliert festlegen.
- Das Gesetz gibt die Möglichkeit, die Verleihung durch eine gemeinsame Urkunde zwischen der österreichischen Hochschule und der ausländischen Partnerinstitution vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist gemäß § 87 Abs. 5 UG bzw. § 65 Abs. 5 HG, dass bei einem Studium im Umfang von bis zu 120 ECTS credits mindestens 30, bei einem Studium im Umfang von mehr als 120 ECTS credits mindestens 60 unter der Verantwortung der ausländischen Partnerinstitution erworben wurden. Dies sollte analog für Studien an Privathochschulen und Fachhochschulen gelten.
- Wo es nach den Rechtsvorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich ist, kann die Verleihung auch getrennt durch die jeweils an den Partnerinstitutionen üblichen Verleihungsurkunden erfolgen. In diesen Fällen sollte zusätzlich eine gemeinsame Urkunde als „überbrückendes“ Dokument ausgestellt werden, wobei die drei Dokumente nach Möglichkeit einen Dokumentensatz bilden sollten. Die gemeinsame Urkunde hat dann nur deklaratorische Wirkung.
- Wesentlich im Sinne der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung ist, dass den Erfordernissen des § 87 Abs. 1 UG, § 6 Abs. 1 FHG bzw. § 65 Abs. 1 und 2 HG (Bescheidcharakter) und des § 69 Abs. 2 UG, § 10 Abs. 5 PrivHG, § 4 Abs. 9 FHG bzw. § 60 Abs. 2 HG (Diploma Supplement) Genüge getan sein muss, unabhängig von der äußeren Form der Ausstellung der Verleihungsurkunde. Wenn eine gemeinsame Verleihungsurkunde in zwei Sprachen ausgestellt wird, ist eine gesonderte englischsprachige Übersetzung gemäß § 87 Abs. 3 UG, § 5 Abs. 2a FHG bzw. § 65

Abs. 3 HG möglich, aber nicht zwingend erforderlich, da die Bestimmungen über gemeinsame Studienprogramme als Sonderbestimmungen zu verstehen sind.

- Der zu verleihende akademische Grad kann gemäß § 88 Abs. 1 UG geführt werden. Sofern die Voraussetzung des § 88 Abs. 1a UG zutrifft, kann die Eintragung in Urkunden beantragt werden. Gegebenenfalls kann im Sinne des § 88 Abs. 1 UG ein Hinweis darauf erfolgen, dass der akademische Grad an der Partnerinstitution einen unterschiedlichen Wortlaut hat. Auch besteht kein Bedenken dagegen, dass im Fall des § 88 Abs. 1 UG ein Hinweis auf die verleihenden Partnerinstitutionen gegeben wird.

8. Vertragsmuster

- Dieser Empfehlung liegt ein Vertragsmuster in deutscher und englischer Sprache bei, das gemeinsam zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Universitätenkonferenz, der Österreichischen Fachhochschulkonferenz und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft erarbeitet worden ist. Dieses Muster soll, soweit es für die jeweilige Partnerinstitution möglich ist, als Grundlage für die Vereinbarung gemeinsamer Studienprogramme dienen.

Beilagen

Vereinbarung über ein Gemeinsames Studienprogramm

zwischen der **XXX** und der **YYY**

Zum Zweck der Entwicklung weiterer internationaler Studienmöglichkeiten für Studierende der XXX und der YYY und einer Festigung der internationalen Beziehungen zwischen den beiden Institutionen haben die XXX und die YYY beschlossen, die vorliegende Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Studienprogramms abzuschließen.

Ziele

Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung bedeutet "Heimatinstitution" diejenige Institution, an der ein/e Studierende/r formal als ordentliche/r Studierende/r zugelassen ist. "Gastinstitution" bedeutet diejenige Institution, welche zur Aufnahme von Studierenden der Heimatinstitution für einen bestimmten Teil des Studiums bereit ist.

Die vorliegende Vereinbarung ermöglicht es Studierenden der XXX und der YYY, nach Erfüllung der im Folgenden festgelegten Erfordernisse durch eine gemeinsame Verleihungsurkunde sowohl den akademischen Grad der Heimatinstitution verliehen zu bekommen als auch die Rechtswirkungen des entsprechenden akademischen Grades der Gastinstitution zu erhalten.

Kandidatinnen und Kandidaten für das gemeinsame Studienprogramm

Ordentliche Studierende an der XXX oder an der YYY haben Zugang zum gemeinsamen Studienprogramm.

Die betreffenden Studierenden werden von der Heimatinstitution einem Auswahlverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten für das gemeinsame Studienprogramm unterzogen. Die Heimatinstitution respektiert dabei die Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationserfordernisse der Gastinstitution.

Kandidatinnen und Kandidaten für das gemeinsame Studienprogramm werden von der Heimatinstitution nominiert. Diese Nominierung ersetzt den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife und die Beglaubigung. Einzelheiten der Nominierung sind im Anhang A enthalten.

Kandidatinnen und Kandidaten für das gemeinsame Studienprogramm unterliegen den üblichen Regeln, Rechtsvorschriften und Immatrikulationserfordernissen der Gastinstitution. Sie erhalten die Zulassung an der Gastinstitution nur für diejenigen Teile des Studiums, die unter der Verantwortung der Gastinstitution durchgeführt werden. Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens werden ihnen alle Erleichterungen gewährt, die den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von „Mobilitätsprogrammen“ zustehen. Sie werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für die an der Gastinstitution durchgeführten Studienteile von der Entrichtung von Studienbeiträgen befreit.

Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten

Prüfungen werden unter der Verantwortung beider Institutionen organisiert. Die Prüfungssenate setzen sich wie folgt zusammen: ... 1

Jede Institution nominiert die Prüfer/innen wie folgt: ...2

Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten werden in Absprache zwischen beiden Institutionen betreut. Zu diesem Zweck wählen die Kandidatinnen und Kandidaten für das gemeinsame Studienprogramm eine Betreuerin oder einen Betreuer mit Zustimmung beider Institutionen, bei Bedarf auch je eine/n Betreuer/in aus beiden Institutionen aus. Betreuer/innen sind jedenfalls Mitglieder des Prüfungssenats für die mündliche Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung.

Einzelheiten sind im Anhang B enthalten.

Bedingungen für die Erlangung des gemeinsamen Diploms

Das gemeinsame Diplom wird erst verliehen, nachdem die/der Studierende ihr/sein Studium an der Heimatinstitution abgeschlossen und zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

- Erreichen von mindestens 30/60³ ECTS credits unter der Verantwortung der Gastinstitution;
- Abfassen einer Diplom- bzw. Masterarbeit; und
- erfolgreiches Bestehen der mündlichen oder schriftlichen Diplom- bzw. Masterprüfungen.

Mit der Urkunde über das gemeinsame Diplom werden sowohl der akademische Grad der Heimatinstitution als auch die Rechtswirkungen des entsprechenden akademischen Grades der Gastinstitution verliehen. Sie wird gemeinsam von beiden Institutionen in deutscher und ... Sprache ausgestellt. In Österreich erfüllt diese Urkunde die Erfordernisse eines Verleihungsbescheides.

Zum Zweck der internationalen Mobilität wird in Verbindung mit der Urkunde über das gemeinsame Diplom ein Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) gemäß Art. IX.3 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens vom 11. April 1997 ausgestellt.

Programmkoordination

Jede Institution nominiert eine/n Programmkoordinator/in, um sicherzustellen, dass das gemeinsame Studienprogramm in einem angemessenen Verfahren abläuft und die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung eingehalten werden. Jede Institution kann eine Vertretung bzw. einen Ersatz der/des von ihr nominierten Programmkoordinators/in namhaft machen Jede/r Programmkoordinator/in stellt sicher, dass die Partnerinstitution alle Informationen zur Verfügung hat, die zur Förderung des Programms geeignet sind.

Dauer, Änderungen, Überprüfung und Beendigung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ... in Kraft und ist für die Vertragsparteien für einen Zeitraum von ...4 Jahren verbindlich. Sie kann durch eine übereinstimmende schriftliche Vereinbarung überarbeitet, geändert oder erneuert werden.

Die vorliegende Vereinbarung kann über Ersuchen einer der beiden Institutionen beendet werden, wenn dieses Ersuchen mindestens zwölf Monate vor der beabsichtigten Wirksamkeit der Beendigung schriftlich eingebracht wird. Jede Beendigung der Vereinbarung muss darauf Rücksicht nehmen, dass solche Studierende, die schon an einem Austausch teilnehmen oder dafür ausgewählt sind, das Recht haben, diejenigen Teile des Studiums, die unter der Verantwortung der Gastinstitution durchgeführt werden, ordnungsgemäß abzuschließen.

Eine Evaluierung der vorliegenden Vereinbarung wird von beiden Institutionen spätestens zwölf Monate vor seinem Außer-Kraft-Treten in die Wege geleitet, um festzustellen, ob das Programm fortgesetzt und, wenn ja, wie es verbessert werden soll.

ZU URKUND DESSEN ist die vorliegende Vereinbarung von den hierfür bevollmächtigten Organen der beiden Institutionen unterzeichnet worden.

XXX

YYY

Anhang A: Kriterien für die Nominierung⁵

Anhang B: Kriterien gemäß Art. 3

¹ Bitte hier die Details einfügen.

² Bitte hier die Details einfügen. – An dieser Stelle sollte zum Schutz der Studierenden detailliert festgehalten werden, welche Prüfungen an welcher Institution unter welchen Bedingungen und Notenskalen abgehalten werden; auch eine Regelung für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen sollte vereinbart werden.

³ 30 ECTS credits für den Fall, dass das gesamte Studium bis zu 120 ECTS credits umfasst; ansonsten 60 ECTS credits.

⁴ Mindestdauer der Vereinbarung = geplante Dauer des Studiums zuzüglich eines akademischen Jahres.

⁵ Es wird empfohlen, auch Musterdokumente anzuschließen.

Gemeinsame Studienprogramme

Rechtsgrundlagen

Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung

§ 51 Abs. 2 Z 26:

Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden.

§ 54d:

(1) Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen.

(2) Bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 hat der Senat im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 10 binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.

§ 61 Abs. 3 Z 3:

Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben.

§ 61 Abs. 5:

Das Rektorat ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 63 Abs. 5:

Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sind ohne Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse gemäß Abs. 4 befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, teilnehmen, für die Dauer der bewilligten Programmteilnahme;

2. Personen, die ausschließlich Fernstudienangebote auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nützen wollen, für höchstens zwei Semester;

...

Eine Verlängerung der jeweiligen Befristung ist unzulässig.

§ 87 Abs. 5:

Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einem Studienumfang von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung einer Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, zusätzlich zur Verleihung des akademischen Grades eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partneereinrichtung oder diesen Partneereinrichtungen auszustellen.

§ 92 Abs. 1 Z 1:

Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen: Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden.

Privathochschulgesetz – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020

§ 8 Abs. 3:

Studien dürfen auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist. Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium nicht mehr durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.

§ 9:

Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen.

Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung

§ 3 Abs. 2 Z 10:

Fachhochschul-Studiengänge dürfen auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen oder Privatuniversitäten durchgeführt werden, wobei ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist. Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein gemeinsames Studienprogramm oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium nicht mehr durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.

§ 3a:

Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen.

Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der geltenden Fassung

§ 35 Z 4:

Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

§ 65 Abs. 5:

Wird ein ordentliches Studium aufgrund eines gemeinsamen Studienprogramms abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang von bis zu 120 ECTS-Credits jeweils mindestens 30 ECTS-Credits, bei einem Studienumfang von mindestens 120 ECTS-Credits jeweils mindestens 60 ECTS-Credits unter der Verantwortung einer

ausländischen Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partnereinrichtung oder diesen Partnereinrichtungen vorzunehmen.

§ 71 Abs. 1 Z 1:

Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen: Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden.

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003

Anhang, Aktion 1, Z 2:

Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge im Sinne dieses Programms

- schließen mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten ein
- führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei der in Buchstabe a) genannten drei Hochschuleinrichtungen einschließt
- beinhalten integrierte Verfahren für die Anerkennung der an den Partnereinrichtungen absolvierten Studienabschnitte, die auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) beruhen oder damit vereinbar sind
- führen zur Verleihung von gemeinsamen, von den Mitgliedstaaten anerkannten oder akkreditierten Doppel- oder Mehrfachabschlüssen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen
- halten eine Mindestzahl von Studienplätzen für Studierende aus Drittstaaten bereit, die im Rahmen des Programms eine finanzielle Unterstützung erhalten, und gewährleisten die Aufnahme dieser Studierenden
- legen transparente Zulassungsbedingungen fest, die unter anderem geschlechtsspezifische Aspekte und Aspekte der Gerechtigkeit angemessen berücksichtigen
- schließen die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen über die Auswahl der Stipendiaten (Studierende und Wissenschaftler) ein
- sehen angemessene Regelungen vor, die den Zugang für Studierende aus Drittstaaten und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung usw.)
- gewährleisten unbeschadet der Unterrichtssprache die Verwendung von mindestens zwei europäischen Sprachen, die in den Mitgliedstaaten, in denen die an dem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen liegen, gesprochen werden, und gegebenenfalls die sprachliche Vorbereitung und Betreuung

der Studierenden, insbesondere durch Kurse, die von den genannten Einrichtungen organisiert werden.